

Satzung

für das

Deutsche Feld- und Kleinbahnmuseum e.V.

Deinste bei Stade

Diese Satzung wurde bei der Gründungssitzung am 01.11.1967 in Holm-Seppensen beschlossen und durch die Mitgliederversammlungen am 29.07.1977 und 4.3.1994 in Deinste, sowie durch die Mitgliederversammlungen in Fredenbeck am 10.04.2010 15.03.2014, 14.3.2015, 5.3.2016 geändert und durch die Mitgliederversammlung am 23.03.2019 in Helmste geändert und neu gefasst.

Artikel 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „*Deutsches Feld- und Kleinbahnmuseum e.V.*“ Sitz des Vereins ist Deinste bei Stade.

Der Verein ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Artikel 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die

Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe

Dazu gehört:

1. Wertvolle Zeugnisse der Eisenbahngeschichte als Denkmäler der unsere Zeit mitformenden Technik zu erhalten
2. Das Interesse und Verständnis für die Geschichte der Schmalspurbahnen als wichtigen Teil der Eisenbahngeschichte zu wecken und zu pflegen
3. Studien über die Geschichte der Schmalspurbahnen und wissenschaftliche Arbeiten auf diesem Gebiet zu fördern.

Artikel 3 Zweckerreichung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Schaffung und Ausbau eigener Sammlungen
2. die betriebsfähige Erhaltung eisenbahngeschichtlich wertvoller Fahrzeuge und Einrichtungen
3. Veranstaltung von Vorträgen, Führungen und Ausstellungen
4. Herausgabe von Veröffentlichungen
5. Veranstaltung von Studienfahrten
6. die fördernde Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Institutionen, deren Ziele mit den Absätzen der Art. 2 und 3 der vorliegenden Satzung übereinstimmen.

Artikel 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 5 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus *ordentlichen* und *Ehrenmitgliedern*. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben nach erfolgter Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes.
3. Wer sich um die Arbeit und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Beschluss muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der anderen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit.

Artikel 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Bei natürlichen Personen durch *Tod* des Mitglieds, bei juristischen Personen durch die *Auflösung* ohne Rechtsnachfolge.
2. Durch *Austritt*. Der Austritt kann mit sechswöchiger Frist durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand für den Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Beiträge für das laufende Jahr sind jedoch zu entrichten.
3. Durch *Ausschluss*: Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins beharrlich zuwiderhandelt, seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen.

Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen der Vorstand. Der Betroffene kann gegen den Vorstandsbeschluss die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.

4. Durch wiederholte Nichtzahlung des Mitgliedbeitrages verliert das Mitglied am Ende des 3. Jahres der Nichtzahlung die Mitgliedschaft beim DFKM. Der Vorstand hat hier die Möglichkeit der letzten Entscheidung.

Artikel 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

- Zur Teilnahme und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung sowie zur Stellung von Anträgen
- Zum freien Eintritt in die öffentlich zugänglichen Sammlungen des Vereins
- Zum Bezug der Veröffentlichungen des Vereins zu Vorzugspreisen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet zur Beachtung der vom Verein erlassenen Satzung und Beschlüsse und zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

- Natürliche Personen zahlen ihren Beitrag in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe.
- In Einzelfällen und bei juristischen Personen kann der Vorstand Sonderregelungen zur Beitragshöhe und –zahlung treffen.
- Bei Zahlungsrückstand ruht das Stimmrecht des Mitglieds.

Artikel 8 Geschäftsjahr und Kassenprüfung

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Vor Abschluss eines jeden Geschäftsjahres findet eine Kassenprüfung statt.

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 9 Amtszeiten

Die reguläre Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer beginnt am 1. des auf die Wahl folgenden Tages und endet nach dem dritten Jahr am Tage der Jahreshauptversammlung

Scheidet ein Amtsinhaber vorzeitig aus, beginnt die Amtszeit des Nachfolgers unmittelbar nach der Wahl.

Artikel 10 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich muss eine *ordentliche* Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattfinden. Die stimmberechtigten Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen über:
 - 1.1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstands.
 - 1.2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses sowie des Berichtes der Kassenprüfer und Entlastung des Schatzmeisters
 - 1.3. Wahl des Vorstandes
 - 1.4. Wahl der Kassenprüfer
 - 1.5. Festsetzung des Jahresbeitrags
 - 1.6. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - 1.7. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
2. Die stimmberechtigten Mitglieder entscheiden mit 2/3 Mehrheit über:
 - 2.1. Satzungsänderungen
 - 2.2. Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen
3. Eine *außerordentliche* Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - Auf Beschluss des Vorstandes
 - Auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und ist mindestens vier Wochen vorher zu versenden. Der Versand kann auf allen technisch möglichen Wegen erfolgen, z.B. Briefpost, Fax, E-Mail, persönlich etc.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge, die von mindestens einem Viertel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden, werden ohne Einhaltung der Zweiwochenfrist in die Tagesordnung aufgenommen.
6. Anträge, über die mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden muss, können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

Artikel 11 Der Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins führt ein aus vier Personen bestehender Vorstand. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können den Verein nur im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsvoranschlages finanziell verpflichten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht der Einsichtnahme in alle Geschäftsangelegenheiten des Vereins einschließlich der Kassenführung. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht zur Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aus den Mitgliedern gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Vorstandswahl ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte betrauen.
4. Die Vorstandsmitglieder verrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Die hierbei entstehenden Aufwendungen können ihnen auf Antrag gegen Nachweis erstattet werden.

Artikel 12 Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden unter Stichentscheid des Sitzungsleiters mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abwesende können ihre Stimme schriftlich abgeben. Stimmenübertragung ist zulässig.

2. Über Änderungen des Vereinszwecks, über sonstige Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und die geschlossene Aufnahme anderer Vereine, die danach nicht mehr selbständig fortbestehen, kann nur mit 2/3 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Sämtliche Beschlüsse werden in das Protokoll aufgenommen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

Artikel 13 **Schlussbestimmungen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht sein gesamtes Vermögen auf die Samtgemeinde Fredenbeck über, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wird durch eine Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat dieselbe unmittelbar darauf mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Liquidatoren zu bestellen, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Die Liquidatoren haben insbesondere die Übertragung des Vermögens nach der satzungsgemäßen Bestimmung zu besorgen.